Auer Tageblatt und Anzeiger für das Erzgebirge.

Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 4.80 Mk. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 4.80 Mk. Durch die Post bezogen vierteljährlich 13.80 Mk., monatlich 4.60 Mk. Durch den Briefträger frei ins Haus vierteljährlich 14.40 Mk., monatlich 4.80 Mk. Erscheint täglich in den Nachmittagsstunden mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. Unsere Zeitungsträger und Ausgabestellen, sowie alle Postanstalten und Briefträger nehmen Bestellungen entgegen.

Anzeigenpreis: Die siebengespaltene Petitzeile oder deren Raum für Anzeigen aus Aue und dem Bezirk Schwarzenberg 50 Pfg., auswärtige Anzeigen 60 Pfg., Reklamepetitzeile für Aue und den Bezirk Schwarzenberg 150 Pfg., sonst 200 Pfg. Bei größeren Abschlüssen entsprechender Rabatt. Anzeigenannahme bis spätestens 9 Uhr vorm. für später im Text kann Gewähr nicht geleistet werden, wenn die Aufgabe der Anzeige durch Fernsprecher erfolgt oder das Manuskript nicht deutlich lesbar ist.

Nr. 230 — Montag, den 4. Oktober 1920 — 15. Jahrgang

Das Neueste vom Tage.

Die Botschafterkonferenz hat den deutschen Protest gegen die Ueberweisung des rechten Weichselufers Preußens an Polen ablehnend beschieden.

•

Wie gemeldet wird, soll zwischen Polen und Sowjetrußland ein Waffenstillstand abgeschlossen und eine Demarkationslinie festgesetzt worden sein.

•

Der französische Bericht in Spa spricht die Hoffnung auf eine Frankreich zu gewährende internationale Anleihe aus.

•

Aus Santiago de Chile wird gemeldet, daß Alessandri zum Präsidenten der Republik gewählt worden ist.

Die neue Wehrverfassung.

Von besonderer Seite wird uns geschrieben: Der verstorbene Freiherr von der Goltz hat in seinem bekannten Buche: Das Volk in Waffen — den Satz geprägt: Wehrverfassungen stehen in engster Beziehung zur Kulturstufe eines Volkes. Wenn sich in Kürze der Reichstag mit dem neuen Wehrgesetz zu befassen haben wird, so mag es naheliegen, die Goltzschen Worte als Maßstab der Beurteilung zu wählen. Einschränkung ist jedoch geboten, denn die Arbeit der gesetzschaffenden Köpfe ist diesmal nicht das Produkt freien Willens, sondern das Erzeugnis der Abhängigkeit von besonderen Verhältnissen unseres Staatslebens, wie sie Versailles und Spa gebracht haben. So sehen wir denn schon von vornherein als Unmöglichkeit, jene Forderung des Erfurter Programms der Sozialdemokratie zu verwirklichen: Erziehung des Volkes zur allgemeinen Wehrhaftigkeit. Am Grabe der allgemeinen Wehrpflicht stehend, dürfen wir wohl heute mit Goltz sprechen, daß sie dem Wesen nach das Ideal darstellte, das man sich von der Wehreinrichtung eines gesitteten Volkes machen konnte. Sie gab wieder die Auffassung des modernen Staates als einer Vereinigung, welche jedem Angehörigen den gleichen Schutz und die gleichen Vorteile gewährt, welche hinwiederum aber das Recht besitzt, einem Jeden die gleichen Lasten aufzuerlegen. Indem wir also jetzt diesen Gedanken ausschalten, bekennen wir uns dazu, uns in ein unabänderlich scheinendes Muß zu fügen; ohne jedoch darauf zu verzichten, in der künftigen Wehrmacht in gewisser Weise den Niederschlag der Kultur unseres Volkes zu sehen.

In vier Hauptabschnitten liegt das Gesetz vor uns. Sie sind überschrieben: Gliederung und Befehlsverhältnisse, Landsmannschaft, Pflichten und Rechte der Angehörigen der Wehrmacht und Uebergangs- und Schlußbestimmungen. Es ist selbstverständlich, daß Fachfragen militärischer und maritimer Art — es sollen nur genannt werden: Gliederung der Wehrmacht, Regelung der Befehlsverhältnisse, Dienstverpflichtung — einen breiten Raum einnehmen. Klar und bestimmt tritt hervor, daß wir gewillt sind, den Versailler Vertrag zu erfüllen; der einleitende Paragraph betont die Freiwilligkeit des Dienstes, die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht. Das hunderttausend Köpfe starke Heer wird vom 1. Januar 1921 ab in zwei Gruppenkommandos, sieben Infanterie- und drei Reiterdivisionen zerfallen, die insgesamt wiederum 21 Infanterie-, 18 Reiter-, 7 Artillerie-Regimenter und eine Anzahl kleinere, insbesondere technische Truppen aufstellen. Die Reichsmarine in einer Stärke von 15 000 Köpfen bildet eine Flotte von insgesamt 36 Einheiten, worunter je 6 Linienschiffe und kleine Kreuzer sich befinden. Die oberste Befehlsgewalt über die gesamte Heermacht liegt in den Händen des Reichspräsidenten, der Reichsminister übt sie in seinem Auftrage aus, ohne in selbständigen Entschlüssen gebunden zu sein.

Im Zusammenhang mit diesen fachlichen Fragen greifen wir aus dem dritten Abschnitt des Gesetzes Einzelheiten über die Rechte der Wehrmachtangehörigen heraus. Die Zugehörigkeit zur Truppe dauert für Unteroffiziere und Mannschaften 12 Jahre, für Offiziere 25 Jahre. Der Vertrag ist im allgemeinen nur vom Reich unter gewissen Bedingungen kündbar, im besonderen, wenn die Dienstfähigkeit durch Gesundheitsstörungen behindert wird oder schwerwiegende gerichtlich zu ahndende Vergehen vorliegen. In Dienststellungen der früheren Wehrmacht erworbene Rechte bleiben weitgehend gewahrt. Von Bedeutung dürfte auch sein, daß anstelle der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes künftig Dienstentlassung tritt, wodurch der viel angefochtene Paragraph 89 des Militärstrafgesetzbuches aufgehoben wird. Ueberhaupt steht der Abschnitt III, Pflichten und Rechte der Wehrmacht, in gewisser Weise unter dem Zeichen der Zeit; wir finden hier die gesetzlichen Bestimmungen, daß Unteroffizieren und Mannschaften während ihrer Dienstzeit eine vorbereitende Ausbildung für den Uebergang in bürgerliche Berufe zu gewähren ist, und daß sie nach ihrer Entlassung Anspruch auf Versorgungsgebührnisse nach dem Maßstabe des Versorgungsgesetzes haben, die auch für die Versorgung der Hinterbliebenen maßgebend sind. Fähigkeiten und Leistungen bilden künftighin den Maßstab, nach dem Angehörige der Wehrmacht aufsteigen können; Herkunft und Vermögenslage sind ohne Bedeutung.

Wenn die Uebernahme einer Nebenbeschäftigung von der Genehmigung der Vorgesetzten abhängig gemacht wird, auch die Verheiratung ihrer bedarf, so ist dabei dem Rechnung zu tragen, daß die Wehrmacht nicht einem Tag für Tag gleich arbeitenden Betriebe gleicht, sondern ein Instrument des politischen Willens ist. Hier und da soll es angesetzt werden; für Wochen und Monate müssen vielleicht Truppenteile ihre Garnison verlassen, weil die Regierung infolge zahlenmäßiger Beschränkung ihrer Kräfte nicht in der Lage ist, zu jeder Zeit und an jedem Ort ihre Autorität zu wahren. Unter diesem Gesichtswinkel wollen wir auch den politischen § 33 betrachten, der die politische Betätigung innerhalb des Dienstbereichs, sowie die Zugehörigkeit zu politischen Vereinen und die Teilnahme an politischen Versammlungen untersagt, der auch die Angehörigkeit zu nichtpolitischen Vereinen von der Genehmigung der Vorgesetzten abhängig macht. Wie es bei den letzten Wahlen bereits geschah, so wird auch künftighin das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen in dem Reich, in den Ländern und in den Gemeinden für den Soldaten ruhen. In Ansehung der Tatsache, daß zahlreiche Wehrmachtangehörige Bünden angehören, ist mit einer gewissen Opposition gegen diese Bestimmungen zu rechnen; im besonderen wird der Begriff des Koalitionsrechtes wieder eine Rolle spielen. Vielleicht ist es von Nutzen, heißen Köpfen hier die Clausewitzschen Worte zur Ueberlegung zu stellen: Man hüte sich, den Geist des Heeres mit Stimmung desselben zu verwechseln. Für die kleine Wehrmacht des deutschen Volkes darf es nur einen Geist geben, den des Gehorsams. Oder der politischen Leitung entgleitet die Führung.

Etwas Neuartiges gegenüber früheren Wehrgesetzen ist die besondere Behandlung landsmannschaftlicher Rechte. In den einzelnen Ländern werden künftighin besondere Landeskommandanten bestellt werden, deren Aufgabe es ist, die Interessen ihrer Länder zu wahren, sei es bei besonderen Maßnahmen der Reichsleitung, sei es bei Besetzung der Führer- und Beamtenstellen, sowie bei Ergänzung der Reichswehr. Besondere geschlossene Verbände der einzelnen Länder werden gebildet. Die Truppen erhalten neben der Bezeichnung als Reichstruppe eine landsmannschaftliche; das militärische Beschaffungs- und Belieferungswesen wird in einem Reichsamt zusammengefaßt, in dem die Landesregierungen vertreten sind. Auch haben die Regierungen der Länder das Recht, selbständig bei öffentlichen Notständen und zu polizeilichen Zwecken militärische Hilfe anzufordern. Anstelle früherer Militärkonventionen ist jetzt also das Reichsheer getreten, ohne daß jedoch der föderalistische Gedanke völlig negiert worden ist. Vielmehr sehen wir einen gesunden, freiheitlichen Zentralismus, bei dem alle Glieder voll Blut im Sinne des Ganzen arbeiten. Möge die Oeffentlichkeit das neue Gesetz mit dem Auge eines kritischen Beobachters betrachten, möge sie ermessen, ob es der Kulturstufe unseres Volkes entspricht, möge sie aber dabei bedenken, daß der Standpunkt parteiischen Haderns nicht dazu angetan ist, objektiv das Beste zu erfassen. Die Wehrmacht taucht zu nichts, wenn sie nicht über dem Getriebe der Parteien steht!

Belgien auf dem Wege zur Republik?

Immer mehr machen sich jetzt auch in denjenigen Staaten, die nicht durch den Krieg zusammengebrochen sind, revolutionäre Neigungen geltend. Dort, wo keine drückende wirtschaftliche Not herrscht und dieser triebkräftige Nährboden fehlt, wie namentlich in England und Amerika, ist eine gefahrdrohende Erstarkung solcher Strömungen nicht so rasch zu erwarten. In Italien hingegen haben die revolutionierenden Kräfte heute schon die Oberhand. In Belgien beginnt es gleichfalls recht bedenklich zu rumoren. Auch Belgien befindet sich in schwerer Wirtschaftsnot. Während die Lebensmittelpreise noch fortgesetzt in die Höhe gehen, vom Volk schwere Anleiheopfer gefordert werden und überall noch die Wunden des kaum überstandenen Krieges klaffen, stürzt sich der Staat in neue große Rüstungsausgaben und schickt sich an, auch weiterhin eine dem pazifistischen Volkswillen entgegengesetzte antideutsche Politik zu treiben. Während der Krieg noch nicht einmal ganz liquidiert ist, läßt sich die Regierung in Abmachungen ein, die den Keim neuer künftiger Verwicklungen in sich tragen. Das französisch-belgische Militärbündnis wird vom Volk als vollkommener Rückfall in die alten verhängnisvollen Methoden angesehen. Auf den Sozialismus, der ohnehin gegen Regierung und Parlament wegen der Widerstände, die seinen Forderungen entgegengesetzt werden, stark erbittert ist, hat die französisch-belgische Militärkonvention besonders aufreizend gewirkt. Die belgischen Sozialisten verlangen auf Grund der mit den deutschen Sozialisten getroffenen Vereinbarungen Abschaffung der antideutschen Politik. Der Inhalt des französisch-belgischen Abkommens wird sorgsam geheim gehalten. Delacroix sträubt sich gegen die Veröffentlichung mit der Beteuerung, daß es sich um ein Abkommen rein technischer Art handle. Wenn diese Behauptung zuträfe, würde um so weniger Anlaß zu der peinlichen französisch-belgischen Verschwiegenheit vorliegen. Daß das Abkommen sich in erster Linie gegen Deutschland richtet, ist selbstverständlich. Aber auch in Holland hat das belgisch-französische Uebereinkommen und mehr noch die Artikel 18 des Völkerbundsvertrags widersprechende strenge Geheimhaltung seines Inhalts außerordentlich verstimmt. Innerpolitisch hat die Konvention nicht nur bei den Sozialisten, sondern auch bei den vlämischen Politikern und den Katholiken viel böses Blut gemacht. Die Katholiken gehen überdies auch schon aus taktischen Gründen mit den Sozialisten, deren Einfluß täglich zunimmt, zusammen. Im Lager der Opposition, die mit starkem Druck ganz unverhohlen der Revolution zustrebt, befinden sich vollzählig die immer entschiedener das Selbstbestimmungsrecht fordernden Flamen.

Die von diesen Parteien getragene revolutionäre Bewegung steuert geradewegs auf die Errichtung der Republik zu, und alle Anzeichen sprechen dafür, daß sie ihr Ziel in absehbarer Zeit erreichen werden. Das bestehende Regime hat gründlich abgewirtschaftet. Mit der Lösung der Kabinettskrise, die sich immer mehr zu Gunsten der Sozialisten verschärft, wird vielleicht auch schon die Entscheidung darüber fallen, ob die monarchische Staatsform noch beibehalten oder die Republik errichtet werden wird. Die Sozialisten haben gute Aussichten, eine starke Mehrheit im Ministerium zu erlangen. Dann wären die Vorbedingungen erfüllt, um den geplanten Umsturz sehr rasch und ohne Blutvergießen zu vollziehen.

Kleine politische Meldungen.

Eingestelltes Verfahren gegen Kapp-Anhänger. Das Verfahren wegen Hochverrats vor dem Reichsgericht gegen den Konteradmiral a. D. von Levetzow, den früheren Leiter der Kieler Sicherheitspolizei, Major a. D. von Winterfeld, Bürgermeister a. D. Lindemann, Kiel, Landrat a. D. Freiherr von Loew von und zu Steinfurt zu Hadersleben und den früheren Regierungspräsidenten von Pauli (Schleswig) ist eingestellt. Die angeordnete Vermögensbeschlagnahme ist aufgehoben. Nach den angestellten Ermittelungen sind die Angeschuldigten weder Urheber noch Führer eines hochverräterischen Unternehmens gewesen.

Die Entwaffnung der Zivilbevölkerung auf Grund des Entwaffnungsgesetzes ist zur Zufriedenheit des Reichskommissars ausgefallen. Augenblicklich ist in der Waffenabgabe eine Pause eingetreten. Man schätzt die Aufwendungen des Reiches für die Waffenabgabe bisher auf 20 Millionen Mark. — Die Entwaffnung wird noch parlamentarische Nachspiele haben, da Teile der Bevölkerung verärgert sind, daß rechtmäßig erworbene Waffen nicht zum Kaufpreise erworben wurden, sondern ebenso wie die gestohlenen Reichswaffen nur mit Prämienpreisen zurückgekauft worden sind.

Die Zulassung von Frauen zu beamteten Stellen auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Rechtsanwaltschaft ist von der Reichsjustizverwaltung zum Gegenstande von Erwägungen gemacht worden. Die Zulassung zum Richterberufe ist durch die Verfassung ausgeschlossen, die Heranbildung von Sonderjuristen auf Gebieten der Jugendpflege und verwandten Gebieten stößt auf starken Widerspruch. Im allgemeinen stehen die Einzelstaaten auf dem Standpunkte, weibliche Juristen in den Staatsdienst nicht zu übernehmen, da man Frauen als Richter für untauglich hält.

Die Zulassung Deutschlands zum Völkerbund. Nach einem Bericht aus Brüssel hat der Generalsekretär des Völkerbundes die Einreihung der Akten über die Brüsseler Verhandlungen in das Archiv des Völkerbundes angeordnet. Der Generalsekretär erklärte dem Temps-Vertreter, daß der Völkerbund auch in der bevorstehenden Hauptsitzung sich nicht mit der Beratung der Zulassung Deutschlands zum Völkerbunde befassen würde.

Die internationalen Kredite. Die Baseler Nat.-Ztg. erfährt aus deutschen amtlichen Kreisen, daß man in Berlin keine Hoffnung mehr habe hinsichtlich der internationalen Kredite. Die amerikanischen Delegierten zeigen mehr denn je Zurückhaltung und verraten keine Neigung, größere Anleihen zu gewähren.

Russisch-polnischer Waffenstillstand? Nach einer Reuter-Meldung des Litauischen Bureaus ist am Donnerstag abend die Fertigstellung des Waffenstillstandsvertrages vorbehaltlich der Zustimmung beider Regierungen erfolgt. Die Annahme des Vertrages durch Moskau und Warschau sollte die Sonnabend zu erwarten sein. Die Waffenruhe trete alsdann automatisch Montag früh ein.

Zu den bevorstehenden Landtagswahlen.

Das neue sächsische Wahlgesetz.

In fünf Wochen hat das sächsische Volk wiederum zu wählen. Bei dieser vierten allgemeinen Wahl seit der Revolution gilt ein neues Wahlrecht, das auf die Ergebnisse der Wahl von bedeutendem Einfluß sein wird. Während bei der Reichstagswahl ein Abgeordneter auf 60 000 abgegebene Stimmen zu wählen ist, hat man in Sachsen die Zahl der Volksvertreter von vornherein auf die bisherige Zahl von 96 beschränkt, weil man unter den kleinen Verhältnissen Sachsens sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, daß bei [illegible]